

Geschäft Nr. 4

Friedhof; Teilrevision Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhofreglement)

Ausgangslage

Die Vollzugsverordnung über die Friedhöfe und Bestattungen (Friedhofs- und Bestattungsverordnung, FBV; NG 715.2.) wurde im Jahre 2012 überarbeitet und auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Sie ersetzte die über hundertjährige Verordnung aus dem Jahre 1901. Gemäss § 30 Abs. 2 der vorerwähnten Friedhofs- und Bestattungsverordnung sind die Friedhofreglemente der Gemeinden an dieses neue Recht anzupassen.

Die Friedhofkommission hat das gemeindeeigene Friedhofreglement überarbeitet und den neuen gesetzlichen Grundlagen des Kantons Nidwalden angepasst.

Erwägungen

Das bestehende Friedhofreglement der Gemeinde Ennetbürgen vom 19. November 2004 ist einer Teilrevision zu unterziehen. Einerseits gibt es einen Anpassungsbedarf aufgrund der geänderten Friedhofs- und Bestattungsverordnung. Andererseits hat der Neubau der Aufbahrungs- und Abdankungshalle im letzten Jahr einen gewissen Einfluss auf das bestehende Friedhofreglement.

Das neue Reglement orientiert sich an der kantonalen Verordnung. Es enthält alle notwendigen Bestimmungen, welche durch die Gemeinde zu erlassen sind. Im Gegenzug entfallen die Bestimmungen, welche bereits kantonal geregelt sind.

Das neue Friedhofreglement wurde zusammen mit dem Kirchenrat Ennetbürgen überarbeitet. Gleichzeitig wurde eine Vorprüfung beim Rechtsdienst Nidwalden durchgeführt.

Gemäss Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) erlassen die Stimmberechtigten die zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben nötigen Verordnungen und Reglemente.

Die Tarifordnung ist nach Genehmigung der Teilrevision des Friedhofreglementes durch den Gemeinderat an das neue Reglement anzupassen. Sie wird dem fakultativen Referendum unterstellt.

Teilrevision

Die Teilrevision des Friedhofreglementes umfasst die nachfolgenden Artikel. Die Änderungen sind in vergrößerter Schrift dargestellt.

II. Organe und Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Art. 3

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über Ausgaben für die Pflege und den Unterhalt des Friedhofs sowie für die Bestattungen im Rahmen der zugewiesenen Finanzkompetenzen gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung.
- b) die Wahl der Friedhofkommission
- c) die Vornahme von Änderungen der Gebührenordnung unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
- d) den Erlass von Weisungen an die Friedhofkommission über den Unterhalt und die Pflege des Friedhofs
- e) die Antragstellung an die Gemeindeversammlung für Investitionen für den Unterhalt und für Neuanlagen, soweit sie seine Finanzkompetenzen übersteigen
- f) den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Kirchenrat Ennetbürgen zur Regelung seiner Aufgaben und Kompetenzen als Eigentümerin des Friedhofs

2. Friedhofkommission

Zusammensetzung Vorsitz

Art. 4

¹Die Friedhofkommission besteht aus drei Mitgliedern. Das Kommissionsmitglied, dem im Kirchenrat der Arbeitsbereich der Friedhofverwaltung zugewiesen ist, führt den Vorsitz. Die mit den Friedhofarbeiten beauftragte Person ist beratendes Mitglied der Friedhofkommission.

Aufgaben und Befugnisse

²Die Friedhofkommission überwacht die Einhaltung des Friedhofreglementes und sie besorgt alle Geschäfte im Bestattungswesen, soweit dafür nicht eine andere Behörde zuständig ist. Die Friedhofkommission hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- a) das Festlegen des jährlichen Budgets zuhanden des Gemeinderates
- b) die Antragstellung an den Gemeinderat zur Anschaffung von Einrichtungen und Maschinen für den Friedhofunterhalt
- c) die Überwachung der Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an den Friedhofanlagen
- d) das Festlegen der Gräberreihenfolge und die Räumung der Gräber, deren Benutzungsdauer abgelaufen ist
- e) das Weisungsrecht gegenüber der Friedhofverwaltung, den Friedhofangestellten und den Angehörigen

- f) Aufgehoben
- g) die Antragstellung an den Gemeinderat für Investitionen in Neuanlagen

3. Friedhofverwaltung

Art. 5

Aufgaben

¹Die Friedhofverwaltung obliegt der Gemeindeverwaltung. Der Gemeinderat kann die Friedhofverwaltung der Röm. Kath. Kirchgemeinde übertragen.

²Der Friedhofverwaltung obliegen die folgenden Aufgaben:

- a) die Führung des **Bestattungsregisters**
- b) die Kontrolle über die Mieten, die Reservation und die Belegung der Urnennischen und ~~der~~ Abschluss der entsprechenden Verträge
- c) die Besorgung der einheitlichen Beschriftung der Gedenktafeln
- d) die Organisation der Bestattungen und die Bewilligung zur Bestattung auswärtiger Verstorbener
- e) **aufgehoben**
- f) der Vollzug der Weisungen der Friedhofkommission

III. Friedhofanlagen

Eigentum

Art. 6

Aufgehoben

Gräberarten

Art. 7

¹Auf den Friedhofanlagen bestehen folgende Gräberarten:

- a) Erdgrab für Erwachsene
- b) Erdgrab für Kinder unter zehn Jahren
- c) Urnen-Erdgrab
- d) Urnennischen
- e) Gemeinschaftsurnengrab
- f) Priestergrab
- g) Plattengrab

²Es ist gestattet, in den dafür vorgesehenen Urnennischen und Urnengräbern zusätzliche Urnen zu bestatten. Ebenso ist das Bestatten einer Urne in einem Erdgrab zulässig.

bei Urnennischen und Urnengräber

Art. 9

Die Mietdauer der Urnennischen und der Urnengräber **beträgt minimal 15 Jahre**; sie beginnt mit der Beisetzung der ersten

Urne und sie endet mit dem Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietdauer. Die Mietdauer kann auf **maximal 40 Jahre** verlängert werden.

**in Plattengräbern und
Priestergrab**

Art. 10

In Plattengräbern und im Priestergrab dürfen nur Urnen beigesetzt werden. Die Zustimmung des für den Friedhof zuständigen Mitgliedes des Kirchenrates ist erforderlich.

Räumung

Art. 13

¹Die Räumung von Grabreihen ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. Zudem sind die vertretungsberechtigten Angehörigen zu informieren.

²Die Bepflanzungen sind fristgerecht durch die Angehörigen zu entfernen.

Aufbahrung

Art. 19

Aufbahrungsort für die Verstorbenen ist die Aufbahrungs- und Abdankungshalle.

**Bestattungszeit
Fristen**

Art. 20

¹An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen gehalten.

²Verstorbene sollen frühestens 48 Stunden und spätestens 120 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden.

³Die **Abdankungsfeier** soll in würdiger Weise gehalten werden. Innerhalb der Schranken des religiösen Friedens ist es den Organen anderer Religionen gestattet, Verstorbene nach deren Riten und Gebräuchen zu bestatten, unter Berücksichtigung und Respektierung der geltenden örtlichen Verhältnisse.

⁴An Bestattungen, an denen keine Vertreter einer anerkannten Landeskirche teilnehmen, hat ein Vertreter der kommunalen Behörde anwesend zu sein .

**Aufhebung
Urnennischen**

Art. 22

¹Nach Ablauf der Mietdauer der Urnennischen können die Angehörigen über die Urne verfügen.

²Die Aufhebung der Urnennische ist den vertretungsberechtigten Angehörigen schriftlich mitzuteilen. Die Asche kann im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

VI. Kosten und Gebühren

Bestattungskosten

Art. 24

Die Grab- und Mietgebühren umfassen die Bereitstellung der Aufbahrungs- und Abdankungshalle, das Öffnen, Schliessen und Einfassen des Grabes, die Grabkreuze, die Schriftplatten, die Benützung des Weihwassergefässes sowie den Bestattungsdienst mit Einschluss der Entschädigung des Friedhofpersonals.

Rechtsmittel

Art. 30

Aufgehoben

Antrag

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung der Teilrevision des Reglementes über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhofreglement) der Politischen Gemeinde Ennetbürgen vom 19. November 2004.